

Benutzungsordnung

der Mediothek Gudensberg



Beschluss des Magistrats der Stadt Gudensberg vom 31.07.2008

§ 1 Allgemeines

- (1) Aufgabe der Mediothek Gudensberg ist die Bereitstellung und Erschließung von Informationen, die Unterstützung der Schul-, Aus- und Weiterbildung, die Leseförderung sowie die Durchführung kultureller und kommunikativer Angebote.
- (2) Zwischen der Mediothek Gudensberg und den Benutzer/innen wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Benutzungsbedingungen, Öffnungszeiten und Gebührenregelungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Für die Benutzung einzelner Bereiche/Dienstleistungen kann die Leitung der Mediothek Gudensberg besondere Bestimmungen treffen.
- (5) Die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Jede/r Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder Passes mit einer amtlichen Meldebestätigung an. Durch Unterschrift der Anmeldung wird die jeweils gültige Benutzungsordnung anerkannt.
- (2) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre) benötigen das Einverständnis einer/eines Erziehungsberechtigten, die sich durch ihre/seine Unterschrift verpflichten, für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- (3) Nach der Anmeldung erhält die/der Benutzer/in einen Ausweis. Dieser ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Mediothek Gudensberg und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt für Erwachsene 12 Monate. Der Ausweis für Kinder und Jugendliche ist bis zur Volljährigkeit gültig und wird dann automatisch in Erwachsene mit jährlicher Gebühr und Laufzeit von 12 Monaten verändert.
- (4) Namens - und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Mediothek Gudensberg unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis wird nach Prüfung der Personalien gegen Gebühr ausgestellt.

§ 3 Ausleihe

- (1) Medien aller Art werden nur mit persönlichem Ausweis ausgegeben.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel für alle Medien 21 Tage.
Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig an eine/n Benutzer/in zu verleihenden Medien kann vorübergehend oder ständig begrenzt werden.
- (4) Anderweitig entliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (5) Präsenz-/Informationsbestände werden in der Regel nicht verliehen. Ausleihbeschränkungen sind zulässig, wenn ein ständiger Zugriff auf bestimmte Medien gewährleistet sein muss.
- (6) Entliehene Musik- und Videokassetten sind vor der Rückgabe selbst zurückzuspuhlen.

§ 4 Behandlung der Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei der Ausleihe ist das Personal auf eventuell bereits vorhandene Schäden an den Medien hinzuweisen.
- (2) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Die/der Benutzer/in ist bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzer/in bzw. gesetzliche Vertreter/in.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Mediothek Gudensberg ist grundsätzlich kostenlos.
- (2) Die Höhe aller zu entrichtenden Entgelte regelt die jeweils gültige Gebührenordnung.
- (3) Die einzelnen Gebührenarten sind nach ihrer Entstehung sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Für die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebenen Medien wird eine Versäumnisgebühr fällig unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Die offenen Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Neben den Versäumnisgebühren sind die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

§ 6 Computer-Arbeitsplätze

- (1) Zugangsberechtigt für die Computer-Arbeitsplätze sind Kinder ab dem Alter von 7 Jahren, die im Besitz eines gültigen Ausweises sind.
- (2) Für die Nutzung können CD-ROMs/DVDs aus dem Bestand der Mediothek Gudensberg und die auf den Computern installierte Software genutzt werden.
- (3) Für die Verfügbarkeit, Qualität und Virenfreiheit der Software und der CD-ROMs übernimmt die Mediothek Gudensberg keine Haftung. Für die Funktionsfähigkeit der Computer gibt es keine Gewähr.
- (4) Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Datenträger wie CD-ROMs, DVDs, Disketten oder ähnliches zu benutzen bzw. zu installieren.
- (5) Das Speichern von Dateien ist nur auf Disketten erlaubt, die in der Mediothek Gudensberg gekauft werden können. Diese dürfen nicht mehrfach verwendet werden.
- (6) Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners sind nicht erlaubt und führen zum Ausschluss von der Benutzung. Bei Beschädigungen behält sich die Mediothek Gudensberg Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.

§ 7 Internet-Arbeitsplätze

- (1) Das Internet kann von allen Personen mit gültigem Ausweis genutzt werden. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Internet nur in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten nutzen. In diesem Fall meldet sich die/der Erziehungsberechtigte zur Nutzung an.
- (2) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre) benötigen grundsätzlich eine schriftliche Zustimmung zur Nutzung des Internets von ihrem Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung in der Mediothek Gudensberg.
- (3) Während der Internetnutzung ist der Ausweis an der Ausleih-Theke zu hinterlegen.
- (4) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Datenschutzrecht und Jugendschutzgesetz. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht.
- (5) Gewaltverherrlichende, pornographische, menschenfeindliche oder rassistische Inhalte dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung bzw. eine Anzeige.
- (6) Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken oder Herunterladen zu beachten.

§ 8 Verhalten in der Mediothek

- (1) Jede/r hat sich in den Räumen der Mediothek Gudensberg so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder behindert werden. Erziehungsberechtigte haben auf ihre Kinder zu achten und haften für sie.
- (2) Das Rauchen ist in den Räumen der Mediothek Gudensberg nicht gestattet. Essen und Trinken ist während der Schulöffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Mediothek Gudensberg mitgenommen werden.
- (4) Den Anordnungen des Personals ist zu folgen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Der jeweilige Thekendienst übt das Hausrecht in den Räumen der Mediothek Gudensberg aus.
- (2) Wer wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Personals verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Mediothek Gudensberg ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben. Alle Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Bei Gebührenrückstand kann die/der Benutzer/in von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Dies gilt in der Regel ab der Höhe von EUR 10,00.
- (4) Benutzer/innen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder in deren unmittelbaren Umgebung eine solche Krankheit auftritt, dürfen die Mediothek Gudensberg während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Mediothek Gudensberg übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung entstehen sowie für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und Gegenstände, die in den Räumen der Mediothek abgelegt werden.
- (2) Keinerlei Haftung übernimmt die Mediothek Gudensberg für Schäden, die durch den Einsatz entliehener elektronischer Medien an Dateien, Datenträgern oder Hardware der/s Benutzer/in entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung der Mediothek Gudensberg tritt am 01.09.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Bibliothekssatzungen der Stadtbücherei sowie der Schulbücherei außer Kraft.

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.



Dr. Franke
Bürgermeister der Stadt Gudensberg